

Landkreis Eichsfeld

Gemeinde Hundeshagen

Umweltbericht

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hundeshagen

Stand: 06.10.2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts	2
1.2	Beschreibung der zu ändernden Planungsflächen.....	2
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	4
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	4
2.1	Flora, Fauna, biologische Vielfalt	4
2.2	Boden	6
2.3	Wasser	7
2.4	Luft und Klima.....	8
2.5	Landschaft – Landschaftsbild	8
2.6	Mensch, menschliche Gesundheit.....	9
2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
2.8	Gesamteinschätzung.....	9
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (STATUS-QUO-PROGNOSE).....	10
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	10
4.2	Maßnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft..	11
5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	11
6	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	11
7	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	11
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	11

ANLAGEN

1 EINLEITUNG

1.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS

Anlass der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hundeshagen ist die geplante Ausweisung von gemischten Bauflächen sowie die Zurücknahme von bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen im genehmigten Flächennutzungsplan der Ortslage Hundeshagen.

Die Änderungen betreffen insgesamt sieben Bereiche. Zwei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche ausgewiesene Bereiche werden zurückgenommen und in ihrem Ausgangszustand belassen. Drei weitere Bereiche innerhalb der Ortslage sollen zukünftig als gemischte Baufläche bzw. eine weitere Fläche als Wohnbaufläche dargestellt werden. Derzeit sind die vier betroffenen Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Grünflächen ausgewiesen (Flächennutzungsplan der Gemeinde Hundeshagen, Stand 16.04.1999).

Mit der Ausweisung der zusätzlichen Bauflächen soll der erhöhten Nachfrage nach Baugrundstücken der ortsansässigen Bevölkerung nachgekommen werden, der Eigenbedarf soll gedeckt und bestehende, baurechtliche Sondersituationen korrigiert werden.

1.2 BESCHREIBUNG DER ZU ÄNDERNDEN PLANUNGSFLÄCHEN

Nachstehend erfolgt eine kurze Lage- und Bestandsbeschreibung aller Änderungsbereiche.

Bereich 1

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Gemeinde Hundeshagen an der Landesstraße L 2016 entlang der Nisse. Im Vorentwurf zum Scoping-Verfahren wurde die Fläche als Wohngebiet ausgewiesen. Nach Abstimmung zwischen den betreffenden Behörden und der Gemeinde Hundeshagen wird dieses Areal jedoch nicht weiter beplant, sondern in seiner ursprünglichen Ausgangssituation als Grünfläche und Fläche für den Gemeinbedarf, wie im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellt, belassen. Zum einfacheren Verständnis wird die fortlaufende Nummerierung weiterhin beibehalten.

Der Änderungsbereich 1 wird im nachfolgenden Text nicht weiter berücksichtigt und die Belange von Natur und Landschaft werden nicht weiter untersucht, da keine Änderung bzw. Überplanung dieses Bereiches erfolgt.

Bereich 2

Die neu ausgewiesene Wohnbaufläche entlang des Gattenweges befindet sich im Westen der Gemeinde. Der Gattenweg war als Hohlweg nach § 18 ThürNatG geschützt. Zur Möglichkeit einer Ausweisung der Bauflächen wurde unter Beteiligung der betreffenden Behörden ein Aufhebungsverfahren für den Status als geschütztes Biotop beantragt. Der Genehmigungsbescheid erging am 30.09.2009 durch den Landkreis Eichsfeld (siehe Anlage zum Umweltbericht).

Der Gattenweg ist mit einigen Wohnhäusern bebaut, die von der Ortslage losgelöst im Außenbereich stehen. Mit einer Ausweisung der Bauflächen kann über ein B-Planverfahren eine Anbindung der Gebäude an die Ortslage erfolgen. Des Weiteren sind südlich des Weges neue Eigenheime vorgesehen. Die derzeitige Nutzung der unbebauten Fläche umfasst größtenteils Gartenland mit Nebengebäuden bzw. Gartenbrache. Der östlich angrenzende Siedlungsbereich ist bereits als gemischte Baufläche ausgewiesen. Im Süden und Westen ist der Änderungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Das gesamte Areal beidseitig des Gattenweges umfasst eine Größe von ca. 1,5 ha.

Bereich 3

Die Ausweisung der Fläche als Mischgebiet passt sich dem tatsächlichen Bestand vor Ort an. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausweisung neuer Bauflächen sondern um eine Festsetzung bestehender Bebauung. Die Änderung beschränkt sich auf zwei Wohnhäuser, die an die Bebauung des Ortskerns anschließt. Mit der Darstellung als Mischgebiet soll die bestehende Bebauung dem Ortskern zugeordnet werden. Südlich fließen die Nisse und der Hüttengraben zusammen, östlich schließt ein Steilhang an.

Bereich 4

Die Fläche befindet sich im Innenbereich und soll zukünftig als Mischgebiet ausgewiesen werden. Derzeit wird der Bereich als Gartenland mit Obstgehölzen und teilweise als Nutzgarten bewirtschaftet. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2.600 m². Nördlich und südlich schließt Wohnbebauung an, die Landesstraße L 2016 mit einer Bushaltestelle begrenzt das Gebiet im Osten und im Westen schließen Gärten an.

Bereich 5

Die neu ausgewiesene gemischte Baufläche schließt direkt an die Ortslage im Norden an. Bisher handelt es sich um eine Fläche, die als Obstwiese / Gartenland genutzt wird. Westlich und nördlich schließt Extensivgrünland in Hanglage an, östlich wird der Bereich durch die Landesstraße L 2016 begrenzt, der Änderungsbereich umfasst ca. 1.000 m².

Bereich 6

Dieser Bereich befindet sich im Süden der Ortslage und ist gegenwärtig als Wohnbaufläche ausgewiesen. Aktuell wird das Gelände als Gartenland und Wiese genutzt. Die Fläche soll mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ihrer ursprünglichen und noch vorherrschenden Nutzung dauerhaft unterliegen, der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6.000 m².

Bereich 7

Dieser Bereich befindet sich im Nordosten der Ortslage und ist gegenwärtig als Wohnbaufläche ausgewiesen. Aktuell wird das Gelände ackerbaulich genutzt. Die Fläche soll mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ihrer ursprünglichen und noch vorherrschenden Nutzung dauerhaft unterliegen, hierbei handelt es sich um etwa 6.000 m².

Eine Übersicht der Änderungsbereiche bietet der Übersichtsplan im Anhang.

1.3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen das BauGB, die BauNVO, die Naturschutzgesetze wie das BNatSchG und das ThürNatG, die Immissionsschutzgesetze, die Abfall- und Wasserschutzgesetze und deren Wirkungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Planungsabsicht berücksichtigt.

Der **Regionale Raumordnungsplan Nordthüringen** (1999) weist die Ortslage Hundeshagen als Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung aus. Die Flächen um die Ortslage werden als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für die Landwirtschaft ausgewiesen. Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für die ausgewählten Bereiche nicht vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hundeshagen (Stand 16.04.1999) sind die betroffenen Erweiterungsflächen 3, 4 und 5 als Grünflächen dargestellt, der Änderungsbereich 2 als private Grünfläche und Flächen für die Landwirtschaft. Die Untersuchungsgebiete 6 und 7 sind als Wohnbaufläche dargestellt.

Im genehmigten **Landschaftsplan** der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/ Eichsfeld" (Stand 2001) ist die Fläche 2 als Wohngebiet mit angrenzender Streuobstwiese, die Straße als Hohlweg und die südlich angrenzenden Flächen als Gartenland und Streuobstwiese dargestellt. Die Fläche 3 ist als Mischgebiet ausgewiesen, die Fläche 4 als öffentliches Grün und die Fläche 5 als Gartenland mit Obstwiese dargestellt. Die Untersuchungsgebiete 6 und 7 werden als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Im Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** wird der Änderungsbereich 2 als Ortsrand mit zu erhaltenden Strukturen ausgewiesen. Für alle weiteren Änderungsflächen sieht der Landschaftsplan keinen konkreten Handlungsbedarf.

Das nächstgelegene **Natura 2000 – Gebiet** gemäß § 32 BNatSchG ist das VSG Nr. 11 "Untereichsfeld-Ohmgebirge", das nördlich und südlich der Ortslage verläuft.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

In der nachfolgenden Untersuchung werden die Änderungsbereiche 1, 6 und 7 nicht berücksichtigt. Der Änderungsbereich 1 wird durch die Planung nicht geändert, die Änderungsbereiche 6 und 7 werden ihrer bestehenden Nutzung wieder zugewiesen. Eine Untersuchung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann somit entfallen.

2.1 FLORA, FAUNA, BIOLOGISCHE VIELFALT

ÄNDERUNGSBEREICH 2:

Bestand

Die Straße "Gatzenweg" im Änderungsbereiches 2 war als Hohlweg nach § 18 ThürNatG ausgewiesen. Um die angrenzenden Flächen als Wohngebiet ausweisen zu können, wurde im Vorfeld der Planung ein Aufhebungsverfahren des § 18 – Schutzstatus beantragt. Der Genehmigungsbescheid erfolgte am 30.09.2009 durch den Landkreis Eichsfeld (siehe Anlage zum Umweltbericht). Die Flächen nördlich des Weges sind geprägt von Wohnbebauung mit Zier- und Nutzgärten. Der Gatzenweg an sich ist eine versiegelte Nebenstraße mit der typischen Steilböschung eines Hohlweges. Entlang der Süd-Seite findet sich Gehölzbewuchs mit Weiden, Erlen, Eschen und Vogelkirsche, entlang der Nord-Seite prägt Scherrasen die Böschung. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen südlich des

Gatzenweges werden hauptsächlich als Gartenland genutzt, im Südosten befindet sich eine Gartenbrache. Alte hochstämmige Obstgehölze sind dagegen kaum vorhanden.

Auswirkungen

Die hauptsächlichlichen Beeinträchtigungen entstehen durch eine anteilige Versiegelung der Fläche und betreffen im Wesentlichen die Südseite des Gatzenweges. Die Umnutzung zu einer überbauten Fläche führt zu deren Wertverlust, welcher durch die Anlage von Zier- und Nutzgärten teilweise kompensiert wird. Baubedingt kommt es zusätzlich zu einer temporären Lärmbelastung. Durch den bestehenden Anwohnerverkehr ist der Bereich jedoch vorbelastet. Die Flächen nördlich des Gatzenweges sind zum großen Teil bereits versiegelt.

Der Schutzstatus des § 18 –Biotops des Hohlweges ist bereits aufgehoben. Das ändert jedoch nichts daran, dass es sich bei der südlichen Steilböschung der Straße um ein hochwertiges Biotop handelt. Durch die Zufahrt zu den neuen Baugrundstücken wird die Straßenböschung eingeschnitten bzw. abgetragen, der Gehölzbestand geht verloren. Doch auch hier finden sich in Form von Schuttablagerungen und Gartenabfällen Vorbelastungen. Auch ist der natürliche Gehölzbestand durch allochthone Nadelgehölzpflanzungen beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist für die gesamte Fläche von Auswirkungen mit einer **mittleren Erheblichkeit** auszugehen.

ÄNDERUNGSBEREICH 3:

Bestand

Das Untersuchungsgebiet ist durch zwei private Wohnhäuser mit Nebengebäuden vollständig bebaut. Die Wohnbebauung befindet sich topographisch gesehen auf einer Ebene mit der angrenzenden Bebauung des Ortskerns. Hinsichtlich des Artenpotenzials sind jedoch die unmittelbar angrenzenden Bereiche interessant. Ein unbefestigter Weg führt über den Zusammenfluss von Nisse und Hüttengraben direkt zum Untersuchungsgebiet. Ein kleiner privater Teich befindet sich südlich des Weges und des Hüttengrabens. Die Steilböschung des Grabens ist mit Holunder und Weidengebüsch bestockt. Östlich schließt ein nach Südwest exponierter Steilhang mit Laubgehölzbestockung aus Esche und Weiden an, auf dessen Kopf, losgelöst von der übrigen Bebauung ein einzelnes Wohnhaus steht. Eine Betonsteinmauer schneidet den Steilhang ein, um einen Platz für PKW-Stellplätze zu begrenzen. Südöstlich geht der Steilhang in eine Streuobstwiese (oberer Hangbereich) und einen Laubwald (u.a. Esche, Stieleiche) mit einer Bauruine über.

Auswirkungen

Es ändert sich lediglich die Darstellungsweise in der Planzeichnung, jedoch nicht die bestehende Nutzung. Die Änderung des Planbereiches beschränkt sich auf die zwei Wohngebäude. Die südlich und östlich angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen bleiben erhalten, damit ergeben sich **keine Auswirkungen** für das Schutzgut.

ÄNDERUNGSBEREICH 4:

Bestand

Die Fläche befindet sich innerorts an der Landesstraße L 2016 als Bauland zwischen zwei Wohnhäusern. Entlang der Straße wird das Grundstück durch einen Grünstreifen mit Scherrasen und 5 Linden (3 x Neupflanzung, 2 x Altbestand) sowie 3 Nadelgehölzen begrenzt. Zudem findet sich hier ein Bildstock, der durch zwei alte Linden eingerahmt wird. Direkt entlang der Straße befindet sich eine Bushaltestelle. Die Fläche des Änderungsbereiches wird derzeit als Nutzgarten bewirtschaftet. Im hinteren Teil befindet sich eine Obstwiese (4x Niedrigstamm, sowie Neuanpflanzungen) mit Unternutzung Extensivgrünland. Des Weiteren wird die Fläche z.T. als Lagerplatz für landwirtschaftliche

Nutzfahrzeuge genutzt. Nördlich und südlich schließt Wohnbebauung an, im Westen befinden sich Gärten.

Auswirkungen

Wesentliche Auswirkungen entstehen durch die Versiegelung des Bodens. Geringwertige Gehölzbestände gehen verloren. Die Umnutzung zu einer versiegelten bzw. überbauten Fläche führt zu einem Wertverlust dieser Flächen, welcher durch die Anlage von Zier- und Nutzgärten teilweise kompensiert wird. Durch die Landesstraße und die umgebende Wohnbebauung ist der Bereich bereits vorbelastet. Für die alten Linden und den Bildstock ergeben sich keine Konsequenzen, sie werden von der Planung nicht berührt. Insgesamt ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

ÄNDERUNGSBEREICH 5:

Bestand

Die neu ausgewiesene gemischte Baufläche schließt direkt an die Ortslage im Norden an. Hierbei handelt es sich um einen Nutzgarten mit einer Gartenlaube. Direkt daran anschließend befindet sich eine Wiese mit 7 hochstämmigen Obstgehölzen und 7 Neupflanzungen Niedrigstamm Obstgehölz sowie Beerensträuchern. Umgeben ist das Areal von einer Ligusterhecke. Westlich und nördlich schließt Extensivgrünland in Hanglage an, östlich wird der Bereich durch die Landesstraße L 2016 begrenzt.

Auswirkungen

Auch hier entstehen die wesentlichen Auswirkungen durch eine Versiegelung der Fläche. Im Nutzgarten sind jedoch keine wertvollen Biotopstrukturen betroffen. Bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen der bestehenden Obstgehölze während der Bauphase ist nicht von einem Verlust von wertvollen Biotopen auszugehen. Baubedingte Lärmbeeinträchtigungen sind temporär zu erwarten. Insgesamt ist von einer **geringen Erheblichkeit** auszugehen.

Faunistische Erhebungen liegen für die Änderungsbereiche nicht vor. Jedoch ist grundsätzlich mit dem Auftreten geschützter, aber ubiquitärer Arten wie Haussperling, etc. zu rechnen. Innerhalb der Gehölzbestände der Änderungsbereiche 2, 4 und 5 ist mit weiteren Vogelarten zu rechnen.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind von der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

2.2 BODEN

Bestand

Die steileren Hangbereiche innerhalb und außerhalb der Ortslage sind durch sandigen Lehm (s1 Podsol – Braunerde) über Buntsandstein charakterisiert. Mit seinem unausgeglichenen Wasserhaushalt besitzt der Boden lediglich ein mittleres Ertragspotenzial. Der Untergrund der flacheren Bereiche des Bachlaufes der Nisse und ihrer Nebentäler ist durch sandige Lehm-Vega (h3s Sand bis sandiger Lehm – Vega der Nebentäler) geprägt. Dieser Bodentyp ist auf Grund seines schwankenden Grundwasserstandes und seiner geringen Ertragspotenz nahezu nicht ackerbaulich nutzbar.

Alle betreffenden Flächen sind durch ihre Nutzung als Gärten bzw. Bauland und durch die Lage innerhalb der Ortslage anthropogen überformt. Der Änderungsbereich 2 ist zu ca. 50 % bereits versiegelt, der Änderungsbereich 3 ist durch die bestehende Bebauung vollständig versiegelt. Die Änderungsbereiche 4 und 5 sind unversiegelt.

Seltene und schutzwürdige Bodentypen treten in den Änderungsgebieten nicht auf. Die Flurstücke der Änderungsbereiche sind nicht als altlastenverdächtige Flächen i.S.v. §2 (6) BBodSchG erfasst.

Auswirkung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden" resultieren aus der geplanten anteiligen Versiegelung der Flächen 2, 4 und 5, sie führt zu einem dauerhaften Funktionsverlust des Bodens. Während der Bauphase kann es zu Verdichtungen des Bodens in den vorgesehenen Vegetationsflächen kommen. Einträge von Schadstoffen in den Boden durch die geplanten Änderungen sind bei Einhaltung geltender Richtlinien und Verordnungen nicht zu erwarten. Auch bei den angrenzenden Flächen ist nicht von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion auszugehen. Der Änderungsbereich 3 ist durch die bestehende Wohnbebauung bereits versiegelt. Auswirkungen ergeben sich hierbei nicht.

Insgesamt haben die Auswirkungen eine **mittlere Erheblichkeit**.

2.3 WASSER

Bestand

Die Nisse, ein Gewässer II. Ordnung fließt von Süden nach Norden durch die Gemeinde Hundeshagen. Nördlich der Ortslage wird sie auf Grund ihrer naturnahen Ausprägung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 18 ThürNatG eingestuft. Weitere Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sind kleinere Gräben der Nebentäler, welche der Nisse zu fließen.

Die geplanten Änderungsbereiche 2, 4 und 5 tangieren keine Fließgewässer. Der Änderungsbereich 3 befindet sich am Zusammenfluss von Nisse und Hüttengraben. Direkt südlich der Fläche befindet sich ein privater kleiner Teich.

Angaben zu Qualität und Quantität des Grundwassers liegen nicht vor. Im Bereich der Nisse lässt sich jedoch ein geringerer Grundwasserflurabstand vermuten. Quellaustritte im Bereich der Untersuchungsflächen sind nicht bekannt.

Trinkwasserschutzzonen sind in den betroffenen Bereichen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden.

Auswirkung

Die wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut resultieren aus der anteiligen Versiegelung des Bodens. Derzeit versickert das anfallende Oberflächenwasser direkt in den Boden. Durch die zu erwartende Versiegelung in den vorgesehenen Änderungsbereichen 2, 4 und 5 wird die Versickerung des Oberflächenwassers teilweise verhindert, was Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate hat.

Die Fläche im Änderungsbereich 3 ist bereits bebaut. Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich für diesen Bereich nicht.

Bei Einhaltung entsprechender Richtlinien und Verordnungen ist innerhalb des Untersuchungsraumes nicht mit flächenhaften Schadstoffeinträgen in das Grundwasser zu rechnen. Eine Verunreinigung der Fließgewässer mit Schadstoffen kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen sind bei Einhaltung der gültigen Richtlinien von **geringer Erheblichkeit** für das Schutzgut.

2.4 LUFT UND KLIMA

Bestand

Das Plangebiet befindet sich laut Landschaftsplan im Klimabezirk "Mitteldeutsches Berg- und Hügelklima der Nordwestthüringer Höhen". Das Klima wird als durchschnittlich feucht und warm eingestuft, mit einem ausgeglichenen Jahresverlauf der Temperaturen. Die Sommer sind häufig regnerisch und kühl mit wechselhafter Witterung, die Winter sind relativ mild. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Kleinklimatisch fungiert die südliche Fläche des Änderungsbereiches 2 als Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft entsteht auf offenen Brach- und Nutzflächen und setzt sich besonders an unbewaldeten und unbebauten Hängen und Tälern mit ausreichend Gefälle, dem Gefälle folgend, in Bewegung. Die Kaltluft ist von besonderer Bedeutung für den Luftaustausch zwischen Siedlung und Umgebung. Entlang der Nisse fließt die Kaltluft in nördlicher Richtung ab.

Durch ihre Lage entlang der Ortsdurchfahrt L 2016 sind die Flächen 4 und 5 bereits durch Lärm- und Schadstoffemissionen vorbelastet.

Auswirkung

Die umliegende Bebauung und deren Durchlüftung wird durch die vorliegende Planung der Änderungsbereiche 3, 4 und 5 nicht beeinträchtigt. Die lufthygienische Situation kann sich kurzzeitig durch die zusätzlich versiegelten Flächen bei fehlender Windbewegung verschlechtern. Es kommt zu keiner erhöhten Belastung durch den zusätzlichen Anwohnerverkehr. Die zu erwartenden temporären Auswirkungen werden aufgrund der Vorbelastung als **gering bewertet**.

Mit einer zu erwartenden Versiegelung des Änderungsbereiches 2 durch Wohnbebauung gehen Flächen zur Entstehung von Kaltluft in geringem Umfang verloren. Eine Barrierewirkung, die den Kaltluftfluss beeinträchtigt, kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann von einer **geringen Erheblichkeit** ausgegangen werden.

2.5 LANDSCHAFT – LANDSCHAFTSBILD

Bestand

Die Ortslage Hundeshagen befindet sich im Nordwesten des Freistaates Thüringen im Naturraum "Nordthüringer Buntsandsteinland". Der Landschaftsraum wird durch ein hügeliges Offenland und kleinräumige, unterschiedlich genutzte Flächen geprägt. Die Höhenlage der Änderungsbereiche beträgt zwischen 250 und 290 m über NN.

Eine kleinere Raumeinheit um die Ortslage bildet der Hundeshagener Talraum, der aufgrund seiner landschaftlichen Ausstattung und des Oberflächenprofils von besonderem Reiz ist. Struktureiche Elemente wie Waldflächen, Wiesen, Obstwiesen und Bachläufe gliedern den ansonsten stark agrarisch genutzten Raum und werten das Landschaftsbild auf. Die Ortslage selbst besitzt auf Grund seiner Reliefstrukturen eine besondere Anziehung. Die fingerartige Bauentwicklung ist typisch für Hundeshagen, Bebauungen in Hanglage keine Seltenheit.

Das Landschaftsbild der Änderungsflächen ist hauptsächlich durch Gartenland und bereits vorhandene gemischte, dörfliche Bauflächen geprägt. Die Flächen des Änderungsbereiches 2 bieten einen Blick über den gesamten Talraum.

Auswirkung

Die Änderungsflächen 4 und 5 stellen aufgrund der guten Eingliederung in die vorhandene Bebauung keine visuellen Störungen für das Landschaftsbild dar. Innerhalb der Änderungsfläche 3 finden keine baulichen Veränderungen statt. Auch hier ist nicht mit einer Störung des Landschaftsbildes zu rechnen. Die Blickbeziehung auf den Hundeshagener

Talraum wird entlang des Gatzengeweges im Änderungsbereich 2 durch die Bebauung nicht eingeschränkt. Die Auswirkungen für das Schutzgut sind von **geringer Erheblichkeit**.

2.6 MENSCH, MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand:

Die Änderungsbereiche 4 und 5 sind durch die Ortsdurchfahrt L 2019 bereits durch Lärm- und Schadstoffimmission vorbelastet. Auch die Änderungsbereiche 2 und 3 sind durch den Anwohnerverkehr vorbelastet.

Der Wert von Flächen für das Schutzgut 'Mensch' misst sich auch an seiner Eignung für die Erholungsnutzung sowie über die Qualität als Aufenthaltsbereich und Wert für die menschliche Gesundheit.

Die Erholungsqualität der Landschaft ist durch seine ausgeprägte Eigenart und den vorhandenen Strukturreichtum hoch. Vor allem durch die umgebenden Hänge mit den kleinflächigen Strukturen kommt der Erholung in diesem Raum eine große Bedeutung zu. Der bestehende Ortsrand mit seinen Gärten trägt zur Erholungseignung der Landschaft bei. Im Änderungsbereich 2 wird dieser Grüngürtel unterbrochen.

Auswirkungen:

Es sind aus der vorliegenden Planungsabsicht keine unzumutbaren Störungen zu erwarten, welche die Gesundheit des Menschen bedrohen oder gefährden. Die Belastung durch Lärm und Schadstoffe sind hierbei als gering einzustufen. Von einer Gefährdung durch zusätzliche Luftverunreinigungen ist nicht auszugehen.

Die Überbauung und Versiegelung der Flächen 2, 4 und 5 hat den Verlust von Gartenland zur Folge. Dies mindert die Erholqualität indirekt, welche jedoch durch die Neuanlage von Zier- und Nutzgärten teilweise kompensiert wird. Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird die Erholungsfunktion der offenen Landschaft nur gering gemindert.

Insgesamt sind die zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen von **geringer Erheblichkeit**.

2.7 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Kultur- bzw. Sachgüter. Somit ergeben sich auch keine Auswirkungen. Zufallsfunde sind gegenüber den Fachbehörden anzuzeigen. Der Fund und die Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und zu schützen.

2.8 GESAMTEINSCHÄTZUNG

Die Betroffenheit der Schutzgüter in den Änderungsgebieten wird insgesamt als mittel - gering eingestuft. Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Schutzgüter geringfügig verschlechtern wird. Dies trifft insbesondere auf die *Schutzgüter "Flora, Fauna, biologische Vielfalt" und "Boden"* zu.

Die *Schutzgüter "Boden", "Wasser" und "Klima"* werden im Plangebiet hauptsächlich durch die zu erwartende anteilige Versiegelung beeinträchtigt. Die Bodenfunktionen gehen anteilig verloren und die Grundwasserneubildungsrate wird lokal begrenzt gesenkt. Es ist mit dem Totalverlust der Bodenfunktion innerhalb der versiegelten Bereiche zu rechnen. **Erhebliche Auswirkungen** auf den Menschen und seine Gesundheit **sind nicht zu erwarten**.

Das *Schutzgut "Flora, Fauna, biologische Vielfalt"* wird ebenfalls durch die Versiegelung beeinträchtigt. Weiterhin steht das Schutzgut in Wechselwirkung mit möglichen Lärm- und Schadstoffemissionen, welche die Fauna stören kann.

Das *Schutzgut "Mensch, menschliche Gesundheit"* wird bezüglich der Erholungseignung nur gering beeinträchtigt. In Wechselwirkung mit Immissionen steht das *Schutzgut "Klima und Luft"*. Der Austausch der Luft ist von Bedeutung für die lufthygienische Situation des Planungsgebietes. Die lufthygienische Situation verschlechtert sich lokal temporär nur geringfügig durch die zusätzliche Flächenversiegelung. Die versiegelten Flächen können im Sommer zu einer zusätzlichen Erwärmung führen und mindern den Abtransport der Verkehrsschadstoffe aus angrenzenden Straßenräumen. Durch die bereits vorhandene Belastung sind die zusätzlich zu erwartenden **Auswirkungen** auf das Schutzgut als **gering zu bewerten**. Von den Planungsgebieten gehen bei deren baulicher Realisierung **keine unzumutbaren Beeinträchtigungen** aus.

Das *Schutzgut "Landschaft – Landschaftsbild"* wirkt sich auf die Qualität der Erlebnis- und Erholungsräume des Menschen aus. Die Auswirkungen auf die Landschaftsqualität der umgebenden dörflichen Struktur wird **als gering eingestuft**.

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (STATUS-QUO-PROGNOSE)

Ohne Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würden die Änderungsbereiche 2, 4 und 5 ihrer momentanen Nutzung überlassen. Für den Änderungsbereich 3 ergeben sich keine Nutzungsänderungen. Die Wohngebiete der Änderungsbereiche 6 und 7 könnten in den nächsten Jahren in dem derzeitigen Umfang realisiert werden. Dies würde zum Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. Gartenland führen.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

4.1 MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG UND MINDERUNG

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollen mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft dauerhaft, ganz oder teilweise vermieden werden. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

Der Versiegelungsgrad ist so gering wie möglich zu halten. Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasenfugenpflaster auf Pkw-Stellflächen, wassergebundene Wege- und Platzbereiche) ermöglichen teilweise die Versickerung des Oberflächenwassers. Die Versickerung von anfallendem Regenwasser ist im Zuge der einzelfallbezogenen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu regeln.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Kleinklimas im Dorfgebiet sollten die nicht bebauten Grundstücksflächen mit autochthonen Laubgehölzen bzw. Obstbaumhochstämmen bepflanzt werden.

Zur Minderung der Auswirkungen auf das *Schutzgut "Flora, Fauna, biologische Vielfalt"* sind zu erhaltende Bestandsgehölze vor Beschädigungen während der Bauphase zu schützen.

Baubedingte Verdichtungen des Bodens sind nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig aufzulockern.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase zu treffen.

4.2 MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION UNVERMEIDBARER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können keine Angaben zu Größe und Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden. Dies erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den einzelfallbezogenen Baugenehmigungsverfahren.

5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der Planungsabsicht wurden verschiedene Entwürfe zur städtebaulichen Entwicklung der Ortslage von der Gemeinde entwickelt. Dabei ging es hauptsächlich um die Größe und Lage der Änderungsbereiche, um die Zurücknahme von Abrundungsflächen sowie die Neuausweisung geeigneter Standorte.

Nach intensiver Abstimmung mit dem Landkreis Eichsfeld und dem Landesverwaltungsamt wurde die Rücknahme ausgewiesener Wohnbauflächen im Bereich 6 und 7 beschlossen. Des Weiteren wurde die Verkleinerung der ausgewiesenen Baufläche 3 festgelegt sowie die Neuausweisung der Bereiche 4 und 5 beschlossen. Auf eine Ausweisung der Änderungsfläche 1 als Baufläche wurde verzichtet.

6 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Die Datengrundlage für die Bewertung bildeten der Landschaftsplan der VG "Lindenberg / Eichsfeld" (Stand 2001), der Flächennutzungsplan (16.04.1999), die eigene Kartierung im März 2010 sowie Angaben der Fachbehörden.

7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Da die Flächennutzungsplanung nicht den unmittelbaren Vollzug nach sich zieht, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf dieser Ebene nicht sinnvoll.

8 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hundeshagen soll in den benannten Bereichen 2, 4 und 5 eine Erweiterung der umgebenden Wohnbauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung erfolgen. Damit wird dem Ziel des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen entsprochen, der in Abschnitt 11.1 besagt, dass die Siedlungstätigkeit außerhalb der zentralen Orte entsprechend den vorhersehbaren Bedürfnissen der ansässigen Bevölkerung und der Wirtschaft auf den Eigenbedarf beschränkt werden soll.

Mit der vorgesehenen Ausweisung der westlich der Gemeinde Hundeshagen liegenden Planungsfläche 2 wird das angrenzende, bereits im Zusammenhang bestehende Mischgebiet in westlicher Richtung erweitert und bereits bestehende Wohnbebauung an den Ortskern angebunden. Zur Möglichkeit einer Ausweisung der Bauflächen wurde unter Beteiligung der betreffenden Behörden ein Aufhebungsverfahren für den Status des § 18 Biotops Gatzweg beantragt und erteilt.

Die nördlich gelegenen Flächen 4 und 5 fügen sich aus städtebaulicher Sicht in die vorhandene Siedlungsstruktur ein. Mit der Ausweisung dieser Flächen wird die dörfliche Struktur abgerundet.

Die Ausweisung einer Mischgebietsfläche im Bereich 3 beschränkt sich auf die bestehende Bebauung, die im genehmigten Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt waren. Eine Ausweisung der Baufläche soll die bestehende Bebauung an den Ortskern anbinden.

Bereits ausgewiesene Wohnbauflächen der Änderungsbereiche 6 und 7 werden in der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zurück genommen. Auf eine Ausweisung der Änderungsfläche 1 als Wohngebiet wurde zugunsten der anderen, neu ausgewiesenen Bauflächen verzichtet.

Wesentliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen durch die Flächenversiegelung und Überbauung des Bodens. Davon besonders betroffen ist das Schutzgut "*Flora, Fauna, biologische Vielfalt*". Wertvolle Lebensräume am Hohlweg des Gatzenweges (Änderungsbereich 2) gehen verloren. Weitere wertvolle Lebensräume sind von der Planung nicht betroffen.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die nachteiligen Auswirkungen der Baumaßnahmen reduziert bzw. fast vollständig ausgeschlossen werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 06.10.2010

Verfasser

Claus- Christoph Ziegler
Freier Landschaftsarchitekt
Knickhagen 16a
37308 Heiligenstadt

Auftraggeber

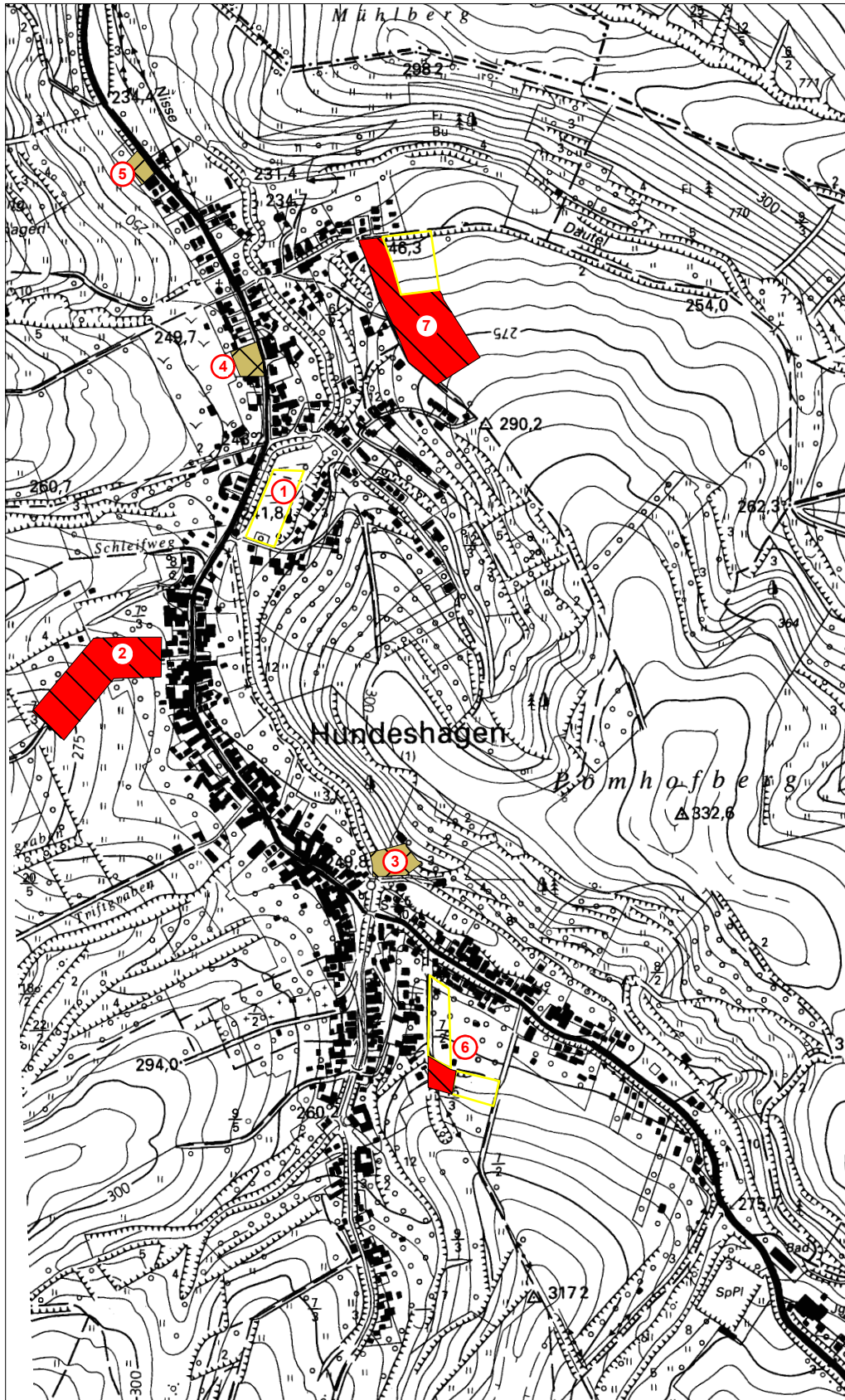
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld
Gemeinde Hundeshagen
Hauptstraße 17
37339 Teistungen





ANLAGEN

- Darstellung der Flächen 1-7 zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hundeshagen (Übersichtsplan geplante Änderungen)
- Fotodokumentation
- Ausnahmegenehmigung

1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Hundeshagen - Änderungsbereiche

M 1:10.000



-  Änderungsbereich
-  Mischgebietsfläche
-  Wohngebietsfläche
-  zurückgenommene Flächen

Fotodokumentation

Bereich 1



Bereich 2



Bereich 3



Bereich 4



Bereich 5



Bereich 6



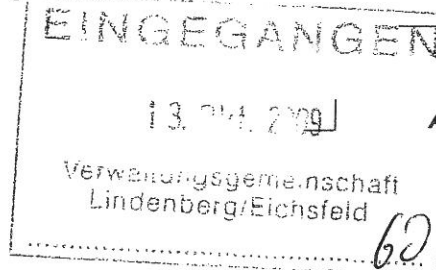
Bereich 7



LANDKREIS EICHSFELD DER LANDRAT

Landratsamt Eichsfeld * PF 1162 * 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Hundeshagen
über: VG Lindenberg / Eichsfeld
Hauptstraße 17
37339 Teistungen



Ansprechpartner(in): Herr König
Ort: Heilbad Heiligenstadt
Straße: Leinegasse 11
Amt: Untere Naturschutzbehörde
Zimmer: 3.14
Telefon: 03606 - 650 7021
Telefax: 03606 - 650 9021
E-Mail: umweltamt@kreis-eic.de

Ihr Schreiben vom: 08.06.2009

Ihr Zeichen: ohne

Aktenzeichen: 70.2 / 4.2.5-09.0803

(Bei Schriftverkehr bitte stets angeben!)

30.09.2009

Vollzug des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12 S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. Nr. 13 S. 267) in Verbindung mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008, BGBl. I S. 686)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 gemäß § 18 Abs. 5 ThürNatG für die Beseitigung bzw. Beschädigung eines nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG besonders geschützten Biotops erlässt der Landkreis Eichsfeld als untere Naturschutzbehörde (UNB) folgenden

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. Entscheidung

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Wohnbauflächen durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird Ihnen hiermit die **Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 ThürNatG** zur Beseitigung bzw. Beschädigung des auf dem Flurstück 232/2 der Flur 1 der Gemarkung Hundeshagen vorhandenen besonders geschützten Biotops (Hohlweg, OBK-Nr. 21Da342900) nach Maßgabe der unter II. angeführten Entscheidungsgrundlagen unter den unter III. festgesetzten Ausführungs- und Nebenbestimmungen – unbeschadet der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 6 ff. ThürNatG, §§ 18 ff. BNatSchG sowie anderer öffentlich-rechtlicher Zulassungsvoraussetzungen und privater Rechte Dritter – **erteilt**.

37308 Heilbad Heiligenstadt
Friedensplatz 8
Telefon: 03606 / 650 0
Telefax: 03606 / 650 9000

Außenstelle: 37339 Leinefelde-Worbis
Friedensplatz 1
Telefon: 036074 / 650 0
Telefax: 036074 / 650 9001

Sprechzeiten:
Mo, Di, Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr
Do: 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Eichsfeld
BLZ: 820 570 70
Konto-Nr.: 20 000 3631

II. Entscheidungsgrundlagen

- a) Antragsunterlagen vom 08.06.2009 mit Begründung, Bestandsplan, Übersicht der Pflanzabschnitte, Pflanzplan und Maßnahmenblätter A 1 und A 2,
- b) Schreiben Landesjagdverband Thüringen e.V. vom 26.06.2009,
- c) Schreiben des Kulturbund für Europa e. V., Landesverband Thüringen, vom 21.07.2009,
- d) Schreiben der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Thüringen, vom 13.07.2009,

Die unter Punkt a) vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

III. Ausführungs- und Nebenbestimmungen

1. Ausführung der Gehölzentnahmen

- a) Die Beseitigung der Gehölzbestände darf nur im Winterhalbjahr (01. Oktober – Ende Februar) und nach Vorlage von Baugenehmigungen für diesen Bereich erfolgen.
- b) Der Gehölzschnitt ist ordnungsgemäß nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2. Auflagen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft

- a) Die nach der Unterlage II a vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
- b) Die Anlage und Pflege der Kompensationsmaßnahmen ist nach den Maßnahmenblättern durchzuführen.

3. Anzeigepflicht(en) und Effizienzkontrolle

- a) Der Beginn und der Abschluss der Gehölzbeseitigungen sowie die erfolgte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der UNB anzuzeigen.
- b) Die qualitative und quantitative Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nach 3 bis 5 Jahren zusammen mit der UNB zu überprüfen (Effizienzkontrolle).

4. Auflagenvorbehalt

Die UNB behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung weiterer Auflagen ausdrücklich vor.

IV. Hinweise

1. Erfüllt die Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Auflagen nicht, kann die zuständige Naturschutzbehörde die Genehmigung widerrufen oder die Realisierung der Auflagen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen bewirken.
2. Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichten bei Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten auch den Rechtsnachfolger. Sie sind möglichst als Baubestand oder dinglich durch Grundbucheintrag zu sichern.
Wechseln Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, bevor festgesetzte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeschlossen sind, so haben nachfolgende Eigentümer

oder Nutzungsberechtigte die Maßnahmen weiter durchzuführen. Sie haben insoweit die Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwanges zu dulden.

3. Soweit Rechte oder Ansprüche Dritter durch diesen Bescheid berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und außerhalb dieses Verfahrens nach den dafür einschlägigen Rechtsvorschriften zu behandeln. Dies gilt auch für nachbarschaftsrechtliche Regelungen.
4. Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten und Zulassungserfordernisse.
6. Die Nichterfüllung von vollziehbaren Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 54 ThürNatG dar und kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

V. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

VI. Begründung

Die von der Gemeinde geplante Ausweisung von Wohnbauflächen am Gätzenweg führt zwangsläufig zur Beseitigung bzw. Beschädigung des Hohlweges.

Bei dem Hohlweg handelt es sich um ein nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG besonders geschütztes Biotop, deren bloße Beeinträchtigung bereits nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 und 4 ThürNatG verboten ist.

Eine Beseitigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes derartiger Biotope bedarf nach § 18 Abs.5 ThürNatG einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung des Landkreises Eichsfeld als - insoweit auch nach § 36 Abs. 4 ThürNatG - sachlich zuständige untere Naturschutzbehörde (UNB).

Die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. Nr. 2 S. 32) in Verbindung mit § 97 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, GVBl. Nr. 18 S. 446) aus der Lage der betroffenen besonders geschützten Biotope im Gebiet des Landkreises Eichsfeld.

Ausnahmen von dem Beeinträchtigungsverbot können zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Ausweisung der Wohnbauflächen als eine dem Gemeinwohl dienende Maßnahme eingestuft.

Im Falle der Zulassung von Ausnahmen sind jedoch gleichzeitig Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in analoger Anwendung der Kompensationsvorschriften des § 7 Abs. 2 und 3 ThürNatG anzuordnen.

Ein entsprechender Antrag der Gemeinde Hundeshagen mit Begründung und einer geeigneten Kompensationsmaßnahme wurde am 30.06.2008 bei der UNB des Landkreises Eichsfeld eingereicht.

Gemäß den Vorgaben der §§ 45 ThürNatG, 60 BNatSchG, 28 und 29 ThürVwVfG - wurden die in Thüringen nach § 45a ThürNatG, §§ 59, 60 BNatSchG (und - soweit einschlägig - auch in Verbin-

derung mit den diesbezüglichen Übergangsvorschriften der §§ 69, 70 BNatSchG und des § 57 Abs. 5 ThürNatG) anerkannten rechtsfähigen Vereine (Verbände) im Verfahren beteiligt.

Die Verbände [siehe Pkt. II b) bis d)] haben dem Antrag zugestimmt oder keine Stellungnahme abgegeben. Somit ist der Antrag zu genehmigen.

Zur Kostenentscheidung:

Grundsätzlich ist diese Eingriffsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl Nr.14 S.325) in Verbindung mit Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31. Juli 2001 (GVBl. Nr. 6 S. 117, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung am 24. Juli 2007, GVBl. Nr. 7 S. 98) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl Nr. 11 S. 456, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2007, GVBl Nr. 4 S. 65) kostenpflichtig. Es handelt sich insoweit um eine der Bescheidadressatin individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Landkreises Eichsfeld im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 ThürVwKostG, welche nicht der sachlichen Verwaltungskostenfreiheit nach § 2 Abs. 1 ThürVwKostG unterliegt.

Da Begünstigter der Eingriffsgenehmigung und damit Kostenschuldner im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG aber eine kommunale Körperschaft ist und diese Gebühr nicht Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann, ist die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG persönlich gebührenbefreit. Eine anderweitige Ausnahme von der persönlichen Gebührenbefreiung der Bescheidadressatin nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 ThürVwKostG ist hier nicht einschlägig.

Besonders erstattungspflichtige Auslagen im Sinne von § 11 ThürVwKostG sind nicht angefallen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich Widerspruch beim


Landratsamt des Landkreises Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt
Postanschrift:
Postfach 1162, 37301 Heilbad Heiligenstadt

erhoben werden.

Bei schriftlichem Widerspruch ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Die Übermittlung des Widerspruchs auf elektronischem Wege nach § 3a ThürVwVfG ist derzeit noch ausgeschlossen.

Im Auftrag


Hübenenthal